FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN, BÄUNLINGEN, HÜFINGEN

SCHWARZWALD - BAAR - KREIS

Zusammenfassende Erklärung zur 10. punktuellen Änderung

Datum: 21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensübersicht 2
2. Planungsziel 2
3. Berücksichtigung der Umweltbelange 3
4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung 4
5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung 5
6. Alternativenprüfung 6

1. Verfahrensübersicht

1. Änderungsbeschluss	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	08.02.2022
2. Behördenbeteiligung mit Scoping	(§ 4 Abs. 1 BauGB)	28.03.- 29.04.2022
3. Beteiligung der Öffentlichkeit	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	28.03.- 29.04.2022
4. Öffentliche Auslegung	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	05.09. - 07.10.2022
5. Feststellungsbeschluss		24.11.2022
6. Datum der Genehmigung		21.03.2023

2. Planungsziel

Der Flächennutzungsplan wurde punktuell zum 10. Mal geändert, um in der Stadt Bräunlingen, Stadtteil Döggingen, die sonstigen Sondergebiete „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ nach § 11 BauNVO auszuweisen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Parallelverfahren wurden die Bebauungspläne „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ aufgestellt.

Gemäß § 6a BauGB besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur

- Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

Einzelheiten zu Abwägungs- und Entscheidungsprozessen sowie zu den zu Grunde liegenden Daten sind den entsprechenden Sitzungsvorlagen, Beschlussprotokollen, der Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt, Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Erholung (Mensch)
Solarpark Döggingen 1: geringe Eignung für Erholung wegen wenig strukturierter Acker-Grünlandfläche. Vermeidungsmaßnahmen: Minimierung der Fläche durch geringe Modulabstände, Einbindung durch Saumstrukturen. Solarpark Döggingen 2: Geringe bzw. untergeordnete Erholungsnutzung. Minimierungsmaßnahmen: die Wege am Waldrand bleiben weiterhin nutzbar. Minimierung der Fläche durch geringe Abstände, Flächenminimierung durch geringe Modulabstände, Einbindung durch Saumstrukturen.
Schutzgut Arten und Biotope
Solarpark Döggingen 1: hohe Beeinträchtigung durch Verschattung und Kulissenwirkung der Solarmodule, dadurch Verlust an Lebensraum/ Nahrungshabitat geschützter Arten (insbesondere Feldlerche) und durch Einzäunung des Geländes. NATURA2000-Vorprüfung siehe Anlage. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Eingriffs: Minimierung der Fläche durch geringe Reihenabstände, Entwicklung von extensivem Grünland unter/zwischen den Modulen, kleintiergünstige Gestaltung des Zaunes, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche; Entwicklung von strukturreichen Saumstreifen zugunsten von Reptilien (Zauneidechse, Kreuzotter). Solarpark Döggingen 2: Hohe Beeinträchtigung durch Verschattung und Kulissenwirkung der Solarmodule, dadurch Verlust an Lebensraum/ Nahrungshabitat geschützter Arten (insbesondere Feldlerche); Einzäunung des Geländes, NATURA2000-Vorprüfung siehe Anlage. Berücksichtigung der Eingriffe durch Minimierung der Fläche durch geringe Reihenabstände, Entwicklung von extensivem Grünland unter/zwischen den Modulen, kleintiergünstige Gestaltung des Zaunes, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, Entwicklung von strukturreichen Saumstreifen zugunsten von Reptilien, Amphibien und Vögeln.
Schutzgut Landschaftsbild
Solarpark Döggingen 1: die hohe Beeinträchtigung aufgrund des Offenland-Charakters durch die technische Überprägung der Landschaft soll durch die Minimierung der Fläche (geringe Reihenabstände) und durch die Eingrünung durch Saumstrukturen minimiert werden, kann aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Es besteht eine Vorbelastung durch die Bahnlinie und den südlich gelegenen vorhandenen Solarpark. Solarpark Döggingen 2: die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund fehlender Einsehbarkeit gering. Der Eingriff wird durch die Minimierung der Fläche (geringe Reihenabstände) und durch die Eingrünung durch Saumstrukturen minimiert.
Schutzgut Boden
Solarparks Döggingen 1 und 2: der geringe Eingriff durch die Teilverbauung des Bodens mit geringen Erfüllungsgraden der Bodenfunktionen (außer für natürliche

Belange der Umwelt, Art und Weise der Berücksichtigung
Vegetation) und durch Verschattung soll durch die Minimierung der Bodenbefestigung durch Rammen und durch Aufwertung und Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen minimiert bzw. ausgeglichen werden.
Schutzgut Klima / Luft
Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Positiv zu bewerten ist die klimaneutrale Stromproduktion durch Nutzung der Solarenergie. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind nicht erforderlich.
Emissionen/ Abfall
Geringfügige Lichtreflexion durch die Solarmodule, geringfügige Geräuschentwicklung durch Wechselrichter, die jedoch keine störende Wirkung entfalten. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erscheinen als nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Im Änderungsbereich ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt; dementsprechend sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern
Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.
Geschützte Biotope
In den Änderungsgebieten befinden sich keine geschützten Biotope.
Biotopverbund
In angrenzende Biotopverbundflächen wird nicht eingegriffen**.** Es sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
Naturpark
Der gesamte Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht nicht der Naturparkverordnung.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Thematik der Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Bürger Nr.1	
Die Solarmodule im „Solarpark Döggingen 1“ sollten weiter nach Osten (Flurstücke 1004, 913 und 911) verschoben werden, um Wohngebäude im Westen nicht zu beeinträchtigen.	Bereits im Vorfeld der Planung wurde die Fläche in östlicher Richtung verschoben. Die vorhandene 20 kV-Freileitung soll möglichst nah an der Freiflächensolaranlage liegen. Wohngebäude werden nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Thematik Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt	
Bitte um Prüfung eines Alternativstandortes für den Solarpark „Döggingen 1“ wegen Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen und wegen des Verlusts von agrarstrukturell bedeutsamen Ackerflächen.	Bereits im Vorfeld der Planung wurden Alternativen untersucht. Die Fläche des Solarparks „Döggingen 1“ wurde danach in östlicher Richtung verschoben. Auf die Fläche sollte wegen der Bedeutung des Klimaschutzes jedoch nicht verzichtet werden.
Es wird vorgeschlagen, senkrecht stehende bifaciale Module zu verwenden mit dazwischen liegenden weiterhin landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.	Die Aufstellung von bifacialen Modulen mit großem Reihenabstand ist mit einer erheblich geringeren Leistung verbunden, weshalb zugunsten des Stromertrages und des Flächenverbrauchs darauf verzichtet werden soll. Weiterhin spricht das Vorkommen der Feldlerche gegen diese Modulart.
Der entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für künftige Planungen in Rechnung genommen werden.	Die bei der Planung generierten Ökopunkte können maximal zum Ausgleich des Eingriffs durch den Solarpark verwendet werden, da sie aus Maßnahmen zum Artenschutzausgleich resultieren. Eine Verwendung für andere Projekte ist derzeit in Baden-Württemberg nicht vorgesehen.
Ein Teil der Fläche des „Solarparks Döggingen 2“ wird von einem Haupterwerbslandwirt mit Schweinehaltung und Biogasanlage bewirtschaftet. Es wird um Prüfung gebeten, ob die Realisierung des „Solarparks Döggingen 2“ auf den betroffenen 4,5 ha Ackerland aufgeschoben werden kann bis die, nach dem EEG garantierte, Einspeisevergütung im Jahre 2025 ausläuft.	Die Freiflächensolaranlage kompensiert die Einbußen bei der Biogasanlage. Es entsteht eine deutliche höhere Ertragssteigerung, die auch der wirtschaftlichen Sicherheit und Unabhängigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes dient. Ein Aufschub der Maßnahmen ist wegen der überragenden Bedeutung des Klimaschutzes nicht sinnvoll.
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt und Polizeipräsidium Konstanz	
Es muss gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.	Wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens entsprechend beachtet.
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion	
Der „Solarpark Döggingen 2“ grenzt an drei Seiten direkt an Wald an. Es sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, da durch die unmittelbare	

Thematik Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Nähe der PV-Anlage zum Wald erhebliche Gefahrensituationen und/ oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind, wie: Risiko von Sturmwurf/-bruch Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume könnten schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden Von den Solaranlagen kann eine potenzielle Feuer- und Waldbrandgefahr ausgehen. . :	Wird über eine Haftungsverzichtserklärung geregelt Mit einem Restrisiko ist zu rechnen, das aber in Kauf genommen wird. Im Schadensfall ist eine Dekontamination des Bodens vorzusehen Die Gefahr wird als sehr gering eingeschätzt. Da große Abstände vom Wald erhebliche Flächenverluste für die PV-Anlage mit sich bringen, soll auf ein größeres Abrücken vom Wald verzichtet werden.

6. Alternativenprüfung

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen hat 2021 zur Standortfindung für Solarparks eine Potentialanalyse erstellt. Diese ergibt, dass folgende Schutzgüter oder sensible Flächen durch die beiden geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt werden:

1. Gebiete, die aus naturschutzrechtlichen Gründen ausscheiden
2 Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorrangstufe I)
3.1 Flächen des Hochwasserschutzes
3.2 Steile Hanglagen
3.3 Waldflächen
3.4 Siedlungsflächen
3.5 Verkehrsflächen
3.6 Keine Flächen in geringerem Abstand als 1000 m zum Siedlungsrand
3.7 Keine Störung des Landschaftsbildes (ohne Stufen 6-10 auf zehnstufiger Skala)
3.8 Keine Flächen in der Flurbereinigung

Weiterhin war die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer gegeben und es besteht die Möglichkeit für einen wirtschaftlich vertretbaren Netzverknüpfungspunkt.

Begünstigend war, dass sich südlich des „Solarpark Döggingen 1“ bereits eine Freiflächen-Solaranlage befindet, und dass der „Solarpark Döggingen 2“ von weither kaum einsehbar ist, da er von Waldflächen umgeben ist.

Eine Priorisierung von Infrage kommenden Flächen wurde wegen des überaus hohen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwandes nicht vorgenommen.

Bräunlingen, …….

……..

(Vorsitzender des GVV Donaueschingen)